

Niederschrift

über die öffentliche und nicht öffentliche Sitzung
des **Stadtrates** der Stadt Bad Sobernheim

vom **12.02.2019**

Sitzungsort: Rathaus Bad Sobernheim, großer Sitzungssaal

Anwesend:	Schriftführer	Es fehlen:
<p>Der Vorsitzende: Stadtbürgermeister Michael Greiner</p> <p>Die Mitglieder: Dr. Jörg Maschtowski (auch Beigeordneter) Thomas Michel Axel Hill Bernd Krziscik Ron Budschat Volker Kurz Karl-Peter Kilz Willi Scheid Uwe Engelmann Petra Scheidtweiler Harald Groh Sabine Härter Matthias Bregenzer Bernd Ramlow Ewald Plew Alois Bruckmeier (auch Beige- ordneter) Volker Kohrs (auch Erster Bei- geordneter) Gerhard Zwaan-Standfuß Sascha Müller</p>	<p>Susanne Schößler Sonja Grasmück</p> <p>Außerdem anwesend: Christian Schick Frau Alice Vehling, City- Managerin</p> <p>2 Zuhörerinnen</p> <p>Presse: Sascha Saueressig, ÖA</p>	<p>Anke Schumann Thomas Neumann Timo Kaufmann</p>

Tagesordnung:

A) Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2019 + 2020 mit Haushaltsplan und Anlagen
3. Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung von Haushaltsermächtigungen für 2019
4. Bebauungsplan für das Teilgebiet „Untertor“; 2. Bebauungsplanänderung
 - a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 - b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
5. Vorkaufsrecht in dem Baugebiet „Leinenborn II“ – Übertragung auf den Stadtbürgermeister
6. Beschluss zur Neufassung der Satzung über die Benutzung des Marumparkes in der Stadt Bad Sobernheim
7. Auftragsvergabe zur Teilnahme an der 2. Bündelausschreibung Erdgas 2020-2022
8. Erweiterung des städtischen Kindergartens, Bereich Großstraße 90, Bad Sobernheim; Auftragsvergabe Elektroinstallationsarbeiten
9. Vervollständigung von Ausschüssen des Stadtrates / hier: Rechnungsprüfungsausschuss
10. Mitteilungen der Verwaltung, Anfragen der Ratsmitglieder

B) Nicht öffentlicher Teil

1. Mietangelegenheiten; Nutzungsvertrag mit der Fa. Vodafone über die Errichtung einer Funkstation am Standort Steinhardt und Standort Freilichtmuseum
2. Entscheidung über die Ausübung eines Vorkaufsrechts (Ebert / Heddesheimer)
3. Entscheidung über die Ausübung eines Vorkaufsrechts (Viertel Munoz / Panter)
4. Entscheidung über die Ausübung eines Vorkaufsrechts (Poleszak / Dietz)
5. Mitteilungen der Verwaltung, Anfragen der Ratsmitglieder

Bad Sobernheim, 12.02.2019

Zur heutigen öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzung wurden die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Bad Sobernheim unter Bekanntgabe der Tagesordnung form- und fristgerecht mit Schreiben vom 01.02.2019 eingeladen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 6 vom 07.02.2019.

Der Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden und stellt Beschlussfähigkeit fest.

Herr Greiner teilt mit, dass TOP 6 (*Entscheidung über vorliegenden Befreiungsantrag nach § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des B-Planes „Leinenborn II“*) im öffentlichen Teil abgesetzt werden könne, da der Bauherr eine Änderungsplanung vornehmen wird, um die Festsetzungen des B-Planes einzuhalten.

Die Ratsmitglieder sind damit einverstanden – **einstimmig**.

Weitere Änderungs- oder Ergänzungswünsche bezüglich der Tagesordnung gibt es nicht.

Einwände gegen das Protokoll der letzten Sitzung werden ebenfalls nicht erhoben.

Folgendes wird nun beraten und beschlossen:

A) Öffentlicher Teil

TOP 1

Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt; schriftliche Anfragen liegen ebenfalls nicht vor.

TOP 2

Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2019 + 2020 mit Haushaltsplan und Anlagen

Der Vorsitzende gibt einen Rückblick auf die vergangenen Jahre, erläutert einige Planungen des vorliegenden Haushalts und geht auf den Schuldenstand ein. Vorschläge von Bürgern im Rahmen der Bürgerbeteiligung sind nicht eingegangen.

Nach ausführlicher Beratung und Aussprache aller Parteien beschließt der Stadtrat folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden für die Haushaltsjahre	2019	2020
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	13.322.100,00 €	12.175.600,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	13.939.400,00 €	12.903.000,00 €
der Jahresüberschuss - Jahresfehlbetrag auf	-617.300,00 €	-727.400,00 €

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	11.262.000,00 €	11.302.400,00 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	12.828.600,00 €	11.831.900,00 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-1.566.600,00 €	-529.500,00 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 €	0,00 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 €	0,00 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 €	0,00 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	898.200,00 €	464.300,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.303.100,00 €	875.100,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-404.900,00 €	-410.800,00 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.131.600,00 €	1.102.400,00 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	160.100,00 €	162.100,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.971.500,00 €	940.300,00 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt

für die Haushaltsjahre	2019	2020
zinslose Kredite auf	0,00 €	0,00 €
verzinsten Kredite auf	404.900,00 €	410.800,00 €
zusammen auf	404.900,00 €	410.800,00 €

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Für die Haushaltsjahre	2019	2020
- Grundsteuer A auf	310 v. H.	310 v. H.
- Grundsteuer B auf	375 v. H.	375 v. H.
- Gewerbesteuer auf	365 v. H.	365 v. H.
Für die Haushaltsjahre	2019	2020
beträgt die Hundesteuer, für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:		
- für den ersten Hund	48,00 €	48,00 €
- für den zweiten Hund	66,00 €	66,00 €
- für jeden weiteren Hund	90,00 €	90,00 €

§ 5 Gebühren und Beiträge

Kurbeitrag

Aufgrund der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages 1,30 Euro
pro Person und Aufenthaltstag

Kaisersaal (pro Tag) -soweit keine aktuellere Gebührensatzung beschlossen wird-

Privatnutzung/Vereine	150,00 Euro
Privatnutzung/Vereine mit Eintritt	200,00 Euro
Betriebe	200,00 Euro
Kommerzielle Nutzung	250,00 Euro
Mitnutzung der Phillipkirche für Auswärtige Nutzer zusätzlich	70,00 Euro
Schulveranstaltungen (z.B. Zeugnisfeiern)	100,00 Euro

Die Gebühr wird berechnet ab Inanspruchnahme der Räumlichkeiten.

Bei mehrtägiger Nutzung wird ab dem zweiten Nutzungstag ein Nachlass i.H.v. 25 % auf die Benutzungsgebühr gewährt.

Für die Benutzung der angemieteten Räumlichkeiten ist eine Kautions von 200,00 Euro zu hinterlegen.

Die Betriebskosten (Strom, Wasser etc.) werden entsprechend des tatsächlichen Verbrauchs gesondert berechnet.

Am Tag nach der Veranstaltung haben die genutzten Räumlichkeiten bis 15 Uhr übergabefertig zu sein. Bei Überschreitung wird ein weiterer Benutzungstag berechnet.

Die Stadt kann in Einzelfällen von den vorstehenden Regelungen abweichen.

Mehrzweckhalle Leinenborn -soweit keine aktuellere Gebührensatzung beschlossen wird-

für Einwohner, ortsansässige Vereine, Gruppen und kirchliche Organisationen je angefangene 8 Stunden	130,00 Euro
für Auswärtige je angefangene 8 Stunden	250,00 Euro
Kautions	250,00 Euro

Angefallene Energie- und Verbrauchskosten werden gesondert berechnet.

Die Benutzung der Kücheneinrichtung muss gesondert beantragt werden.

Als Sicherheitsleistung ist eine Kautions von 250,00 Euro zu hinterlegen.

Die Stadt kann in Einzelfällen von den vorstehenden Regelungen abweichen.

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 wird voraussichtlich 28.690.788 € betragen.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt

- zum 31.12.2018	28.833.688 €,
- zum 31.12.2019	28.216.388 €,
- zum 31.12.2020	27.488.988 €.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall mehr als 10%, mindestens jedoch 500 € überschritten sind. Beträge über 10.000 € gelten, unabhängig des Prozentsatzes, als wesentlich.

§ 8 Deckungsfähigkeit

In Abweichung zu § 16 Abs. 1 GemHVO (gegenseitige Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt) werden die Personalaufwendungen der Kontengruppen 50 u. 51 im Deckungskreis 1, die Sach- und Dienstleistungen der Kontengruppe 52 im Deckungskreis 2 sowie die sonstigen laufenden Aufwendungen der Kontengruppe 56 im Deckungskreis 3 für alle Teilhaushalte als gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Aufwendungen der Haushaltsstellen 11101.5692 und 11131.5693 sind hiervon ausgenommen und nicht deckungsfähig.

Ebenfalls ausgenommen hiervon sind alle Aufwendungen (ausgenommen Abschreibungen) in den Leistungen 55511 (Waldwirtschaft), 55591 (Feldwege, Stadtgebiet), 55592 (Feldwege Eckweiler) und 55593 (Feldwege Pferdsfeld).

Die Aufwendungen in dieser Leistung werden für die Waldwirtschaft im Deckungskreis 11 und für die Feldwege in den Deckungskreisen 13, 14 und 15 jeweils in sich als gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Abschreibungen aller Teilhaushalte (Kontengruppe 53) sind im Deckungskreis 4 als gegenseitig deckungsfähig erklärt.

(s. auch Übersicht der besonderen und speziellen Deckungskreise)

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **10.000 €** sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

§ 10 Weitere Bestimmungen

-entfällt-

Abstimmung: Einstimmig Ja

TOP 3

Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung von Haushaltsermächtigungen für 2019

Gemäß § 17 GemHVO sind Ansätze für ordentliche Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes ganz oder teilweise übertragbar, soweit im Haushaltsplan nichts anderes per Haushaltsvermerk bestimmt ist (Ermächtigungsübertragung). Sie bleiben längstens bis Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Als Instrument der flexiblen Haushaltsführung dient die Ermächtigungsübertragung dazu, den neuen Haushalt nicht zusätzlich zu belasten.

1. 11131.5292 907,49 €

Ausgaben zur Unterstützung der Asylbewerber entsprechend der bereits eingegangenen Spenden.

2. 11431.5235 5.000 €

Fahrzeugunterhaltung, lfd. Kosten städt. Fuhrpark

3. 11901.5625 20.000 €

Rechtsangelegenheiten, Kosten f. laufende Verfahren

4. 28101.5231 3.000 €

Unterhaltung Priorhof,

5. 36521.5231	5.000 €
Unterhaltung städt. Kindergarten	
6. 51101.5625	10.000 €
Aufwand f. Sachverständige Änderungen Bebauungspläne	
7. 54111.52331	20.000 €
Unterhaltung Brücken Instandsetzung von Brücken nach Prüfung	
8. 55591.5233	36.000 €
Wirtschaftswege Reparatur Feldweg zum Domberg	
9. 57323.5231	3.000 €
Unterhaltung Kaisersaal	

Der Stadtrat beschließt die Übertragung o. g. Haushaltsmittel von 2018 nach 2019.

Abstimmung: Einstimmig Ja

TOP 4

Bebauungsplan für das Teilgebiet „Untertor“; 2. Bebauungsplanänderung

- a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB**
- b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der 2. Bebauungsplanänderung für das o.g. Teilgebiet lag in der Zeit vom 21.12.2018 bis einschließlich 29.01.2019 zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. In dieser Zeit hatten auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut Gelegenheit, Anregungen und Bedenken vorzubringen.

Im Rahmen der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen eingereicht.

b) Satzungsbeschluss

Das Bauleitplanverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB ist der Bebauungsplan - bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung - als Satzung zu beschließen.

Die Änderungen des Bebauungsplanes beziehen sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Untertor“ der Stadt Bad Sobernheim vom 17.12.1998 sowie seiner 1. Änderung vom 06.11.2011.

Der Stadtrat beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, die 2. Änderung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Untertor“ als Satzung.

Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Abstimmung: Einstimmig Ja

TOP 5

Vorkaufsrecht in dem Baugebiet „Leinenborn II“ – Übertragung auf den Stadtbürgermeister

In der Hauptsatzung ist geregelt, dass die Entscheidung zur Ausübung eines Vorkaufsrechts im Einzelfall nur bis zu einem Wert von bis zu 15.000 Euro auf den Stadtbürgermeister zu übertragen ist.

Gemäß § 24 Absatz 1 Nr. 6 BauGB besteht beim Verkauf von Grundstücken in Gebieten, die nach den §§ 30, 33 oder 34 Abs. 2 vorwiegend mit Wohngebäuden bebaut werden können, soweit die Grundstücke unbebaut sind, ein Vorkaufsrecht. So auch im Baugebiet „Leinenborn II“.

Da die Stadt grundsätzlich nicht am Kauf von Baugrundstücken im Baugebiet „Leinenborn II“ interessiert ist, wird der Stadtbürgermeister ermächtigt, über die Ausübung des bestehenden Vorkaufsrechts an den Baugrundstücken in den o.g. Baugebieten, unabhängig von der Wertgrenze, zu entscheiden.

Der Stadtbürgermeister wird ermächtigt, bei Verkäufen von Grundstücken, die im Geltungsbereich des Baugebietes „Leinenborn II“ liegen, über die Ausübung des Vorkaufsrechtes zu entscheiden.

Abstimmung: Einstimmig Ja

TOP 6

Beschluss zur Neufassung der Satzung über die Benutzung des Marumparkes in der Stadt Bad Sobernheim

Grund für die Änderung der Satzung sind die abendlichen und nächtlichen Ruhestörungen, vor allem nach 23:00 Uhr.

Die bestehende Satzung ist daher entsprechend zu ändern, bzw. neuzufassen.

In der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur, Liegenschaften, Tourismus, Umwelt und Soziales am 24.09.2018 wurde daher beraten, die Regelungen auf 22:00 Uhr herabzusetzen. Der Ausschuss hat weiterhin um verstärkte und regelmäßige Kontrollen durch das hiesige Ordnungsamt ab 22:00 Uhr gebeten, sowie um eine entsprechende Dokumentation dieser Kontrollgänge.

Der Stadtrat beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Infrastruktur, Liegenschaften, Tourismus, Umwelt und Soziales, die Neufassung der vorgelegten Satzung über die Benutzung des Marumparkes in der Stadt Bad Sobernheim.

Abstimmung: Einstimmig Ja

TOP 7**Auftragsvergabe zur Teilnahme an der 2. Bündelausschreibung Erdgas 2020 - 2022**

Die Stadt Bad Sobernheim hat bereits an der 1. Bündelausschreibung Gas teilgenommen.

Die bestehenden Lieferverträge aus der 1. Bündelausschreibung enden am 31.12.2019. In der 1. Bündelausschreibung waren 6 Abnahmestellen erfasst, für die die Stadt bei einem Verbrauch von insgesamt 112525 kwh im Durchschnitt 0,0485 €/pro kwh (brutto) im Jahr 2018 zu zahlen hat.

Bei der 2. Bündelausschreibung kommen noch 3 neue Abnahmestellen hinzu, die jetzt noch beim Netzbetreiber (Pfalzgas) erfasst sind.

Durch jährlich variierende gesetzliche Zuschläge kann es jedoch zu unterschiedlichen Endpreisverhältnissen kommen.

Die Kosten für die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens der 2. Bündelausschreibung Gas betragen pro Teilnehmer einmalig 297,50 € (brutto) und pro Abnahmestelle 29,75 € (brutto).

1. Der Stadtrat nimmt das Schreiben des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz vom 27.11.2018 nebst Anlagen zur Kenntnis.
2. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service GmbH) mit der Ausschreibung der Erdgaslieferung der Stadt Bad Sobernheim für 9 Abnahmestellen zum 01.01.2020 zu beauftragen.
3. Der Stadtrat überträgt die Zuschlagsentscheidung für die Vergabeleistungen an die Gt-Service GmbH, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
4. Die Stadt Bad Sobernheim verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Erdgasabnahme und zur Abnahme von Dienstleistungen von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der Vertragslaufzeit.
5. **Die Verwaltung wird beauftragt, Erdgas mit folgender Qualität im Rahmen der zweiten Bündelausschreibung Erdgas ausschreiben zu lassen:**
 - a) Lieferung von Erdgas mit einem Anteil von 10 % Biogas
 - an alle Abnahmestellen.
 - die in der vorgelegten Anlagenliste spezifizierten Abnahmestellen.
 - b) Lieferung von Erdgas mit einem anderen Anteil von Bioerdgas
 - mit einem Bioerdgasanteil in Höhe von _____ %

Abstimmung: Einstimmig Ja

TOP 8**Erweiterung des städtischen Kindergartens, Bereich Großstraße 90, Bad Sobernheim;****Auftragsvergabe Elektroinstallationsarbeiten**

Die Arbeiten waren zuvor bereits ausgeschrieben. Die damaligen Angebotssummen lagen erheblich über der ursprünglichen Kostenschätzung des Fachplaners. Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 04.10.2018 der Auftragserteilung nicht zugestimmt.

Zudem muss gem. VOB sodann die Ausschreibung aufgehoben werden.

Daraufhin wurden die geplanten Arbeiten neu bewertet, Leistungen verschlankt, um den Kostenrahmen zu senken. Danach wurden die Arbeiten erneut ausgeschrieben.

Das Leistungsverzeichnis wurde an 7 Firmen verschickt und um Angebotsabgabe gebeten.

Zum Submissionstermin am 25.01.2019 wurden von 3 Firmen Angebote eingereicht. Die Nachrechnung und Auswertung brachte folgende Ergebnisse:

1. Fa. Gayer, Bad Sobernheim	104.165,70 €
2. Bieter	105.092,54 €
3. Bieter	110.636,62 €

Die entsprechenden Haushaltsmittel stehen bei HhSt 36521.0960-67 zur Verfügung.

Aufgrund des Submissionsergebnisses vom 25.01.2019 sowie der Nachrechnung und Auswertung durch Ing.-Büro für Elektrotechnik Litzenberger, Roxheim, beschließt der Stadtrat, der Fa. Gayer, Bad Sobernheim, den Auftrag zur Ausführung der Arbeiten zum Angebotspreis von **104.165,70 €** zu erteilen.

Abstimmung: Einstimmig Ja, 2 Enthaltungen

TOP 9**Vervollständigung von Ausschüssen des Stadtrates / hier: Rechnungsprüfungsausschuss**

Das Ausscheiden des Herrn Klaus Schmidt, Nahestraße 37, 55566 Bad Sobernheim im Rechnungsprüfungsausschuss macht Neubesetzungen erforderlich.

Die gem. § 45 Absatz 1 Gemeindeordnung (GemO) vorschlagsberechtigte CDU - Fraktion schlägt folgende Neubesetzungen vor:

Mitglied: Bernd Krziscik, Leinenborner Weg 15 a, 55566 Bad Sobernheim

Stellvertreter: Ron Budschat, Korczakstraße 16, 55566 Bad Sobernheim

Der Stadtrat beschließt, die Wahl offen und en bloc vorzunehmen.

Abstimmung: Einstimmig Ja

Der Stadtrat wählt nunmehr die vorgeschlagenen Personen.

Abstimmung: Einstimmig Ja

Der Stadtbürgermeister hat nach § 36 Absatz 3 Zif. 1 an der Wahl **nicht** teilgenommen.

TOP 10

Mitteilungen der Verwaltung, Anfragen der Ratsmitglieder

Mitteilungen der Verwaltung

TOP 10.1

Förderbescheid

Der Vorsitzende informiert darüber, dass der Förderbescheid eingegangen sei.

Anfragen der Ratsmitglieder

TOP 10.2

Unimog

Ratsmitglied Budschat fragt nach, ob die Mitarbeiter des städt. Bauhofes mit dem neuen Unimog zufrieden seien.

Der Vorsitzende teilt mit, dass das Fahrzeug sehr bedienerfreundlich und die Mitarbeiter auch damit zufrieden seien.

Ende des öffentlichen Teils.

Vorsitzender:



Michael Greiner

Schriftführerin:



Susanne Schößler